

Wm. W. W.

Max Weber Gesamtausgabe

Im Auftrag der Kommission für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
der Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Herausgegeben von

Horst Baier, Gangolf Hübinger, M. Rainer Lepsius,
Wolfgang J. Mommsen †, Wolfgang Schluchter,
Johannes Winckelmann †

Abteilung I: Schriften und Reden

Band 1



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Max Weber
Zur Geschichte
der Handelsgesellschaften
im Mittelalter

Schriften 1889–1894

Herausgegeben von

Gerhard Dilcher und Susanne Lepsius



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Redaktion: Karl-Ludwig Ay – Ursula Bube – Edith Hanke

Die Herausgeberarbeiten wurden vom Bundesministerium für Bildung und Forschung, vom Freistaat Bayern und von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördert.

ISBN 978-3-16-149494-9 Leinen / eISBN 978-3-16-157758-1 unveränderte ebook-Ausgabe 2019
ISBN 978-3-16-149496-3 Hldr

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2008 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde gesetzt und gedruckt von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier. Den Einband besorgte die Großbuchbinderei Josef Spinner in Ottersweier.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Siglen, Zeichen, Abkürzungen	XI
Einleitung	1
Anhang zur Einleitung: Gutachten zum Promotions- und Habilitationsverfahren von Levin Goldschmidt und Otto Gierke	98

Schriften

Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter. Nach südeuropäischen Quellen	
Editorischer Bericht	109
Text	139
Thesen	
Editorischer Bericht	341
Text	345
Lebenslauf	
Editorischer Bericht	348
Texte	352
Exegesen	
Editorischer Bericht	358
Romanistische Exegese	364
Kanonistische Exegese	384
Germanistische Exegese	404
Rezension von: Friedrich Conze, Kauf nach hanseatischen Quellen	
Editorischer Bericht	440
Text	444

Rezension von: Anton von Kostanecki, Der öffentliche Kredit im Mittelalter	
Editorischer Bericht	453
Text	457
Rezension von: Georg Schaps, Zur Geschichte des Wechselindossaments	
Editorischer Bericht	468
Text	471
Rezension von: Angelo Sraffa, Studi di diritto commerciale und ders., La liquidazione delle società commerciali	
Editorischer Bericht	475
Text	478
Rezension von: Paul Vinogradoff, Villainage in England	
Editorischer Bericht	490
Text	494

Verzeichnisse und Register

Personenverzeichnis	507
Glossar	545
Verzeichnis der von Max Weber zitierten Literatur	566
Quellenregister	599
Personenregister	612
Sachregister	620
Seitenkonkordanzen	648
Aufbau und Editionsregeln der Max Weber-Gesamtausgabe,	
Abteilung I: Schriften und Reden	651
Bandfolge der Abteilung II: Briefe	660
Bandfolge der Abteilung III: Vorlesungen und Vorlesungs- nachschriften	661

Vorwort

Mit diesem Band können wir für die MWG das Erstlingswerk Max Webers vorlegen, das, nicht ganz zu Recht, allgemein als Webers Dissertation bezeichnet wird. In Wirklichkeit lag das Werk, wie in der Einleitung und im Editorischen Bericht näher ausgeführt wird, sowohl der Doktorpromotion wie der Habilitation zugrunde und ist, neben dem von Winckelmann wiederentdeckten verkürzten Druck von Kapitel III als formelle Promotionsschrift, als eigenes Buch zwischen den beiden akademischen Verfahren erschienen. Es handelt sich damit um eine juristische Qualifikationsschrift, die, im Rahmen der ausklingenden Phase der Historischen Schule der Rechtswissenschaft, rechtshistorisch ausgerichtet war, aber immer noch im Zusammenhang mit Fragestellungen des geltenden Rechts stand. Sie sagt somit einiges aus über die juristisch-historische akademische Schulung Webers: damit über Max Weber den Juristen. Die Aufgabe der vorliegenden Edition besteht also auch darin, diese rechtswissenschaftliche Grundlage seiner wissenschaftlichen „Formation“ im Sinne Marras¹ für die Weber-Forschung der verschiedenen Fachdisziplinen, die sich heute für sein Werk interessieren und darauf beziehen, deutlich zu machen.

Der Einführung in die rechtswissenschaftliche Situation der Zeit, in die spezielle Problemlage im Bereich des behandelten Gegenstandes und den nicht immer einfach nachzuvollziehenden gedanklichen Aufbau des Werkes dient vor allem die Einleitung. Sie verfolgt überdies die juristische Prägung Webers, wie sie sich in dieser Arbeit zeigt, und deren Aufnahme durch die Fachwelt, die dafür einen Spiegel bietet. Der den Inhalt erläuternde und kommentierende Anmerkungsapparat konnte sich deshalb vor allem auf die genauen Nachweise der von Weber herangezogenen Quellenzitate und auf ihre sachliche Einordnung und Erläuterung konzentrieren. Soweit erläuterungsbedürftige Begriffe und Zusammenhänge dagegen öfters auftauchen, finden sich die Erklärungen in gewohnter Weise im Glossar. Das Zusammenspiel von Einleitung, Editorischem Bericht, Anmerkungsapparat und Glossar soll, so war es unser Bemühen, auch dem juristisch und rechtshistorisch nicht speziell vorgebildeten Leser den Weg zu dem wichtigen und bis heute anerkannten Frühwerk Max Webers ermöglichen und erleichtern.

1 Marra, Realino, *Dalla comunità al diritto moderno. La formazione giuridica di Max Weber 1882–1889.* – Torino: G. Giappichelli Editore 1992. Jetzt dazu auch Dilcher, Gerhard, *Von der Rechtsgeschichte zur Soziologie. Max Webers Auseinandersetzung mit der Historischen Rechtsschule,* in: *Juristenzeitung*, 62. Jg., 2007, S. 105–112.

Ich habe auf Anfrage der Gesamtherausgeber und des Verlages die Aufgabe der Edition im März 1998 gerne übernommen. Zu dieser Aufgabe gehörte, die Fülle der zitierten Quellen und Literatur aus dem Bereich des römischen, des mittelalterlichen gelehrten und mediterranen Rechts, vor allem des italienischen und spanischen Statutarrechts, zu identifizieren, zu verifizieren (und nicht selten auch zu falsifizieren oder zu korrigieren) und in eine modernen Ansprüchen genügende zitierfähige Form zu bringen, eine Aufgabe, die sich bei anderen Werken Webers nicht in diesem Ausmaß stellt. Angesichts dessen habe ich die Editionsarbeit nur übernommen, weil Frau Privatdozentin Dr. Susanne Lepsius, damals gerade mit ihrer Dissertation als Editorin des mittelalterlichen Juristen Bartolus hervorgetreten und damit für die vorliegenden Editionsarbeiten hervorragend ausgewiesen, mir ihre Mitarbeit zugesichert hatte. Der Deutschen Forschungsgemeinschaft ist zu danken, daß sie hierfür, für die notwendigen Archivreisen und die Beschäftigung einer studentischen Hilfskraft für drei Jahre, 2001–2004, die finanziellen Mittel bereitgestellt hat. In dieser intensiven Förderungs- und Arbeitsphase konnten die notwendigen Recherchen durchgeführt und die erste Fassung der Edition erstellt werden.

Dem geschäftsführenden Herausgeber Professor M. Rainer Lepsius, wie auch dem Vorsitzenden der Kommission für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften Professor Knut Borchardt, danke ich für die Ausräumung mancher Hindernisse auf diesem Wege und freundliche Ratschläge. Die Bayerische Akademie der Wissenschaften hat die letzte Phase der Arbeit auch finanziell gefördert. Herr Dr. Ay hat seine Kenntnisse und Erfahrungen stets bereitwillig beratend zur Verfügung gestellt, Frau Dr. Hanke den weiteren Fortgang hilfreich unterstützt, Herr Prof. Gangolf Hübinger zusammen mit ihr die letzte Phase der Abstimmung mit der Gesamtedition begleitet. Ihnen allen gilt ein besonderer Dank.

Die Leitung und die Verantwortung für die Durchführung des Editionsprojektes lag somit bei mir. Frau Dr. Lepsius hat im Rahmen unseres Arbeitsplanes die notwendigen Archiv- und Bibliotheksrecherchen, besonders in Berlin, durchgeführt. Ihr gelang dabei die Entdeckung der privaten Bibliothek des „Doktorvaters“ Webers, Levin Goldschmidt. Diese galt als verschollen, konnte aber nunmehr innerhalb der Bestände der Humboldt-Universität Berlin identifiziert werden. Da Max Weber sein Werk vor allem mit den Beständen dieser Bibliothek geschrieben hatte, erleichterte dieser Fund die Verifizierung und Kontrolle der Quellenzitate erheblich.

Frau Dr. Lepsius trägt die wissenschaftliche Verantwortung für die umfangreichen Quellennachweise in dem Anmerkungsapparat, die nicht nur die Arbeitsweise Webers viel deutlicher nachvollziehbar machen, sondern das Werk erneut für die rechtshistorische Erforschung des mittelalterlichen

Handelsrechts erschließen, ebenso wie für die Erstellung von Personen- und Literaturverzeichnis. Sie übernahm damit die Rolle einer verantwortlichen Mitherausgeberin. Die weiteren Erläuterungen, Register und das Glossar wurden in gemeinsamer Arbeit erstellt, wobei sich Frau Studienassessorin Katja Beyrich als studentische beziehungsweise wissenschaftliche Hilfskraft ebenso engagiert wie qualifiziert beteiligte.

Die bei einer Edition immer besonders aufwendige „Sorge um den rechten Text“ in der Phase der Drucklegung und des Umbruchs wurde wiederum von der Arbeitsstelle der Bayerischen Akademie der Wissenschaften unter Frau Dr. Hanke in steter Abstimmung mit Verlag bzw. Druckerei maßgeblich unterstützt. Frau stud. iur. Melanie Reuter stand den Herausgebern hierbei und bei der Erstellung der Sach-, Personen- und Quellenregister mit Engagement und Sorgfalt als Hilfskraft, finanziert von der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, zur Seite.

Unserer Aufgabenverteilung im Editionsprojekt entsprechend ist die Einleitung von mir, sind die Editorischen Berichte von Frau Dr. Lepsius in wechselseitiger Abstimmung verfaßt worden.

Frankfurt am Main, im November 2007

Gerhard Dilcher

Siglen, Zeichen, Abkürzungen

	Seitenwechsel
[]	Hinzufügung des Editors
[...]	Auslassung des Editors
l: :l	Einschub Max Webers
< >	Streichung Max Webers
1), 2), 3)	Indices bei Anmerkungen der Textvorlage
1, 2, 3	Indices bei Anmerkungen des Editors
A, B, C	Siglen für Webers Textfassungen in chronologischer Folge
A1, A2, B1, B2, C1, C2	Seitenzählung der Textvorlage
Db	Sigle für (nicht paginiertes) Deckblatt in Webers Textvorlage
Q	Sigle zum Nachweis von signifikanten Zitatabweichungen Max Webers im Vergleich zu den ihm zugänglichen fremdsprachigen Quellenausgaben (betr. seine Dissertationsschrift und die Exegesen)
a, b, c	Indices für textkritische Anmerkungen
a...a, b...b	Beginn und Ende von Varianten oder Texteingriffen
G	Sigle für den Bestand der Privatbibliothek Levin Goldschmidt
†	gestorben
§	Paragraph
&	und
%	Prozent
2C.	etc., et cetera
→	siehe
8°	octavo (Buchformat)
VI ^{to} , VI.	Sexto, Liber Sextus (Bonifacii VIII.) (3. Hauptteil des Corpus iuris canonici)
X	Liber Extra (Decretales Gregorii IX.) (2. Hauptteil des Corpus iuris canonici)
a	linke Spalte (bei zweispaltigen großformatigen Quellenausgaben)
a.	anno (im Jahr)
A.	Anmerkung
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abh.	Abhandlung
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
Abt., Abth.	Abteilung
ADHGB	Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch von 1861
ähnl.	ähnlich
al.	altera (andere)
allg., allgem.	allgemein
a. M.	am Main
Anm.	Anmerkung

XII

Siglen, Zeichen, Abkürzungen

a. o.	außerordentlich
a° sal.	anno salutis (im Jahr des Heils)
App.	Appendix
Apr.	April
Art., art.	Artikel
a. S.	an der Saale
Aufl.	Auflage
Aug.	August
Ausg.	Ausgabe
b	rechte Spalte (bei zweispaltigen großformatigen Quellenausgaben)
b.	bei
B.	Buch
BA	Bundesarchiv
Bd., Bde.	Band, Bände
bes.	besonders
betr.	betreffend(er)
Bez.	Bezirk
bezw.	beziehungsweise
bezügl.	bezüglich
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Bl.	Blatt
BSB	Bayerische Staatsbibliothek
bzw.	beziehungsweise
C.	Causa (Großabschnitt im Decretum Gratiani, dem ältesten Teil des Corpus Iuris Canonici)
c, c., cap., capit.	capitulum, capitulum, Kapitel (Singular)
c., cc.	canon, canones (im Decretum Gratiani)
ca.	circa
caus. civil.	causarum civilium
cc.	capitula (Kapitel, Plural)
cf.	confer (vergleiche)
Chart.	Chartarum
c ^{ia}	compagnia (Handelsgesellschaft)
CIL, Corpus Inscript. Lat.	Corpus Inscriptionum Latinarum
cit.	zitiert
Co., Comp.	Company, Compagnie
Cod.	Codex (Teil des Corpus Iuris Civilis)
col.	columna (Spalte)
comp., compag.	compagnia (Handelsgesellschaft)
conf.	confer (vergleiche)
cons., consil.	consilium (Rechtsgutachten)
Corpus Inscript. Lat.	Corpus Inscriptionum Latinarum
C. Th.	Codex Theodosianus
d.	dictus (der vorerwähnte)
D., D	Distinctio (Abschnitt im Decretum Gratiani, dem ältesten Teil des Corpus Iuris Canonici)
d., den.	denarius, Denar (Münzangabe)
D., Di., Dig.	Digesten (Teil des Corpus Iuris Civilis)

d., d ^{mni} , d ⁿⁱ , d ^{num} , d ^{ae}	dominus, domini, dominum, dominae
das.	dasselbst
dass.	dasselbe
DDP	Deutsche Demokratische Partei
dec., Decis.	Decisio (Entscheidung)
def.	definitio
den.	denarius, Denar (bei Münzangaben)
ders.	derselbe
Dez.	Dezember
dgl.	dergleichen
d. Gr.	der Große
d. h.	das heißt
Dig.	Digesten (Teil des Corpus Iuris Civilis)
Dipl.	Diplom
disc., Disc.	Discursus
Disp.	Disputatio
diss. jur.	dissertatio juridica
diss. phil.	dissertatio philosophica
dist., Dist.	Distinctio (Abschnitt im Decretum Gratiani)
doc.	Documentum
Dr.	Doctor, Doktor
Dr. iur., Dr. jur.	Doctor iuris (juris)
Dr. phil.	Doctor philosophiae
Dr. rer. pol.	Doctor rerum politicarum
Dr. theol.	Doctor theologiae
DStB	Deutsche Staatsbibliothek
ebd.	ebenda
ed., Edit.	edidit, edited, editio, Edition (herausgegeben, Ausgabe)
Ed. perp., E. Perp.	Edictum Perpetuum
Ed. Rotharis	Edictum Rotharis
engl.	englisch
eod.	eodem (ebendort)
etc.	et cetera
ev., event.	eventuell
Except. LL.RR.	Exceptiones Legum Romanorum
f.	für
f., ff., ff	folgend(e)
f., fol.	folio (auf dem Blatt; Blattnumerierung in Handschriften oder alten Drucken)
Feb., Febr.	Februar
fior., flor.	florinus, Goldmünze (Florenz), Gulden
Fn.	Fußnote
fol.	folio (auf dem Blatt; Blattnumerierung in Handschriften oder alten Drucken)
frat.	fraterna (meist als fraterna compagnia)
geb.	geboren, geborene
gedr.	gedruckt
Geh.	Geheimer
gest.	gestorben

XIV

Siglen, Zeichen, Abkürzungen

ggfs.	gegebenenfalls
gl., glo.	Glosse
GStA PK	Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (Berlin)
HA	Hauptabteilung
h. c.	honoris causa
hg., Hg., Hgg.	herausgegeben, Herausgeber
HGB, H.G.B.	Handelsgesetzbuch
Hist. Fris., H. F.	Historiae Frisingensis
Histor. Patriae Monum.;	Historiae Patriae Monumenta (auch mit den Zusätzen: Char-
Hist. Pat. Mon.; HPM;	tarum/Leges Municipales)
H.P.M. (Chart./Leg.	
Munic., l. Mun.)	
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. von Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann, mitbegr. von Rudolf Stammeler, 5 Bde. – Berlin: Erich Schmidt Verlag 1971 – 1998.
Hrn.	Herrn
h. t.	hoc titulo, unter dem gleichen Titel
HZ	Historische Zeitschrift
i. Br.	im Breisgau
i. c.	iuris consultorum
i. e.	id est
i. E.	im Elsaß
i. e. S.	im engeren Sinn
i. J.	im Jahre
imp.	imprimatur
Inc.	Incorporation, incorporated
incl., inkl.	inclusive
Inf. Reg.	Infanterie Regiment
insbes.	insbesondere
ital.	italienisch
I.U.D.	Iuris Utriusque Doctor
i. w. S.	im weiteren Sinn
J.	Jahr
Jahrh.	Jahrhundert
Jan.	Januar
Jg.	Jahrgang
Jur. Fak.	Juristische Fakultät
K., Kg.	König
kal.	kalendae (römische Datumsangabe: der erste eines Monats)
Kap.	Kapitel
KG	Kirchengeschichte
KG	Kommanditgesellschaft
Kgl., königl.	königlich
KonKO	Konkursordnung
l., L., leg.	lex, leges, ley (Gesetz(e))
l., lib.	liber, Buch (bei Gesetzes-, Statutentexten)

l., lib.	librum, libra (als Münzeinheit)
l. c.; l. cit.; loc. cit.	loco citato (am angegebenen Ort)
Landr., Ldr.	Landrecht
lat.	lateinisch, latini, latinorum, latinarum
lib.	liber, Buch (bei Gesetzes-, Statutentexten)
lic.	Licentatus
m. E.	meines Erachtens
MGH	Monumenta Germaniae Historica
MWG	Max Weber-Gesamtausgabe, vgl. die Übersicht zu den Einzelbänden, unten, S. 652–654, 660f.
MWS	Max Weber-Studienausgabe
MWS I/2	Weber, Max, Die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht. 1891, hg. von Jürgen Deininger (Max Weber-Studienausgabe, Abt. I, Band 2). – Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) 1988.
n., no.	numero, numerus
n. Chr.	nach Christi Geburt
ND	Nachdruck
N. F.	Neue Folge
NI.	Nachlaß
No., N ^o , no., Nr.	Nummer, numero
not.	(Fuß)note
Nov.	November
n.s.	nova series (neue Reihe, neue Folge)
o.	ordentlicher
o. ä.	oder ähnliches
o. D.	ohne Datum
OHG, oHG	offene Handelsgesellschaft
o. J.	ohne Jahr
Okt.	Oktober
o. O.	ohne Ort
o. V.	ohne Verlag
p, p., P.	Pars
p., pag.	pagina, page (Seite)
P., Part.	Partidas (für Siete Partidas)
Panorm., Panormit.	Panormitanus
p. D.	per dominum
Phil. Fak.	Philosophische Fakultät
phil. hist.	philosophisch-historisch
Pisan. Comm.	Pisanae Communis
pl.	Plural
pp., pp, p.p.	perge perge (und so weiter, und so weiter)
pp. mm.	pontifices maximi
pr, pr.	principium; principio (am Anfang; bei Stellenangaben aus dem römischen Recht)
Prof.	Professor

Q.	Quintus
qu.	quaestio (Unterabschnitt im Decretum Gratiani, dem ältesten Teil des Corpus Iuris Canonici)
r	recto (Blattvorderseite bei Handschriften oder alten Drucken)
R.	Reale (königlich)
R.	Rota
r., rub., rubr.	rubrica (Kapitel bei Statutentexten)
ra	recto (Vorderseite), linke Spalte (bei zweispaltig gesetzten Texten)
rb	recto (Vorderseite), rechte Spalte (bei zweispaltig gesetzten Texten)
ref.	reformatio, reformiert
Reg.-Bez.	Regierungs-Bezirk
Reg.-Rat	Regierungs-Rat
Rep.	Repositor
revid.	revidiert
Richtst.	Richtsteig
Roch.	Rochus
ROHG. Entsch.	Reichsoberhandelsgericht, Entscheidungen
Rot. Hundred.	Rotuli Hundredorum
Rs	Rückseite (bei Archivalien)
rubr., Rubr.	rubrum, rubrica (Kapiteileinteilung bei Statutentexten)
S.	Seite
s.	siehe
s.	solidus, solidi (Münzeinheit, Florenz), Schilling
S., S ^{ti} , S ^{ta}	San, Sanctus, Sancti, Sancta
sc., scil.	scilicet (nämlich, erläuternd)
Sekt.	Sektion
sen.	senior
Sept.	September
Sess., ses.	Sessio
s. o.	siehe oben
sog., sogen.	sogenannt(er)
sol.	solidus, solidi (Münzeinheit, Florenz), Schilling
Sp.	Spalte
S. P. Q.	Senatus Populusque
ss.	sequentes (die folgenden)
SS	sacrosancti
Ssp., Sachsensp.	Sachsenspiegel
St.	Sankt, Saint
stamp.	stampato, gedruckt
sup. cit.	supra citato (oben angeführt)
s. u.	siehe unten
s. v.	sub voce (unter dem Stichwort)
t., tit.	titulus (bei Gesetzes-, Statutentexten)
t., T., tom.	tomus, tome, tomo (Band)
Tit.	Titel
Tract. Ill. de patr.	Tractatus illustrium [jurisconsultorum] de patronatu

u.	und
u. a.	unter anderem, und anderen
u. A.	und Anderen
u. ä.	und ähnliche(s)
ult.	ultimo (an letzter Stelle, zuletzt)
unic.	unico [capitulo]
u. ö.	und öfter
u. U.	unter Umständen
usw., u.s.w.	und so weiter
v.	verbum, verbo (unter dem Stichwort)
v.	von
v. a.	vor allem
v	verso (Blattrückseite bei Handschriften oder alten Drucken)
va	verso (Rückseite), linke Spalte (bei zweispaltig gesetzten Texten)
vb	verso (Rückseite), rechte Spalte (bei zweispaltig gesetzten Texten)
Vat. frag., Vat. fr.	Fragmenta Vaticana
v. Chr.	vor Christi Geburt
Ver.	Vertrag, Vertrages
Verf.	Verfasser
vergl., vgl.	vergleiche
v. J.	vom Jahr
vol.	volume, volumen (Band)
Vs	Vorderseite (bei Archivalien)
vv.	verba, verbis (unter den Stichworten)
Weber, Marianne, Lebensbild	Weber, Marianne, Max Weber. Ein Lebensbild. – Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) 1926 (Nachdruck = 3. Aufl., ebd. 1984)
Weber, Börsenwesen	Weber, Max, Börsenwesen. Schriften und Reden 1893-1898, hg. von Knut Borchardt in Zusammenarbeit mit Cornelia Meyer-Stoll. – Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) 1999/2000 (MWG I/5)
Weber, Handelsgesellschaften	Weber, Max. Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter. Nach südeuropäischen Quellen. – Stuttgart: F. Enke 1889 (unten, S. 139–340)
Weber, Jugendbriefe	Weber, Max, Jugendbriefe, hg. von Marianne Weber. – Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) o.J. [1936] (MWG II/1 und 2)
Weber, Lage der Landarbeiter	Weber, Max, Die Lage der Landarbeiter im ostelbischen Deutschland. 1892, hg. von Martin Riesebrodt. – Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) 1984 (MWG I/3)
Weber, Landarbeiterfrage	Weber, Max, Landarbeiterfrage, Nationalstaat und Volkswirtschaftspolitik. Schriften und Reden 1892-1899, hg. von Wolfgang J. Mommsen in Zusammenarbeit mit Rita Aldenhoff. – Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) 1993 (MWG I/4)
Weber, Römische Agrargeschichte	Weber, Max, Die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht. 1891, hg. von Jürgen Deininger. – Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) 1986 (MWG I/2)

XVIII

Siglen, Zeichen, Abkürzungen

Weber, Solidarhaftprinzip	Weber, Max, Entwicklung des Solidarhaftprinzips und des Sondervermögens der offenen Handelsgesellschaft aus den Haushalts- und Gewerbevereinigungen in den italienischen Städten, Inaugural-Dissertation. – Stuttgart: Gebrüder Kröner 1889 (unten, S. 190-253)
Weber, Die Stadt	Weber, Max, Wirtschaft und Gesellschaft. Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte. Nachlaß, Teilband 5: Die Stadt, hg. von Wilfried Nippel. – Tübingen J.C.B.Mohr (Paul Siebeck) 1999 (MWG I/22-5)
Weber, Wirtschaftsgeschichte	Weber, Max, Wirtschaftsgeschichte. Abriß der universalen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, hg. von S[iegfried] Hellmann und M[elchior] Palyi, 1. Aufl. – München, Leipzig: Duncker & Humblot 1923 (MWG III/6)
Weber, WuG ¹	Weber, Max, Wirtschaft und Gesellschaft (Grundriß der Sozialökonomik, Abteilung III), 1. Aufl. – Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) 1922 (MWG I/22-1 bis 6 und I/23)
wirkl.	wirklicher
Z.	Zeile
z. B.	zum Beispiel
Z.f.H.R.; ZHR;	Zeitschrift für das Gesamte Handelsrecht
Z. f. Handelsr.; Zeitschr. für Handelsr.; Ztschr. f. Handelsr.	
Z. f. K. R.	Zeitschrift für Kirchenrecht
ZRG GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
z. T.	zum Teil
z. Z.	zur Zeit

Einleitung

1. Zu Werk und Edition, S. 1 – 2. Studiengang und akademische Lehrer, S. 8 – 3. Gebiete und Schulen der Rechtswissenschaft. Romanisten und Germanisten, S. 14 – 4. Der ‚Doktorvater‘ Levin Goldschmidt und die Handelsrechtswissenschaft, S. 22 – 5. Die Diskussion um die Handelsgesellschaften, S. 29 – 6. Webers ‚Handelsgesellschaften‘: Probleme und Gedankengang, S. 41 – 7. Das rechtshistorische Handwerk in den Exegesen, S. 53 – 8. Max Weber der Jurist: Das Weiterwirken im Werk, S. 57 – 9. Max Weber der Jurist: Das Urteil der anderen, S. 77 – 10. Handelsrechtliche Rezensionen Webers 1890 bis 1894, S. 89 – 11. Weitere rechtshistorische Arbeitspläne, S. 91 – 12. Zu Anordnung und Edition der Texte, S. 95

1. Zu Werk und Edition

Max Webers Werk über die Handelsgesellschaften war, als seine Dissertation und als erster Titel seiner Publikationsliste, immer bekannt.¹ Dennoch hat diese Arbeit in der Max Weber-Forschung keine nennenswerte Rolle gespielt; auf die Gründe hierfür kommen wir gleich zu sprechen. In der Handelsrechtsgeschichte wird sie jedoch öfters als wichtiger, noch nicht überholter Beitrag erwähnt. In einem führenden Lehrbuch des heutigen Gesellschaftsrechts wird das Werk Webers, zusammen mit der Darstellung seines Lehrers Levin Goldschmidt und anderen Arbeiten aus dessen Kreis, für den aktuellen Forschungsstand zur Herkunft der offenen Handelsgesellschaft aus der städtischen Wirtschaft Norditaliens zitiert.² Allerdings war die Geschichte des Handelsrechts, nach dem großen Aufschwung in der zweiten Hälfte des 19. und am Anfang des 20. Jahrhunderts, lange eine vernachläss-

1 Seine wirklich erste Publikation bestand aus dem Teilabdruck von Kapitel III der Arbeit unter dem Titel des ‚Solidarhaftprinzips‘ (unten, S. 190–253), die in einem engeren Sinne als formelle Doktordissertation galt. Sie wurde erst durch die „Wiederentdeckung“ durch Johannes Winckelmann 1963 (unten, S. 7, Anm. 21) wieder präsent. Vgl. dazu den Editorischen Bericht, unten, S. 109 und 127f. Wir sprechen jedoch im folgenden weiterhin, wie üblich, von den ‚Handelsgesellschaften‘ als „Dissertation“, hat Weber doch das gesamte Manuskript als Dissertation eingereicht und ist es als solche begutachtet worden. Der Druck des ‚Solidarhaftprinzips‘ hat wissenschaftlich keine eigene Rolle gespielt.

2 Schmidt, Karsten, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. – Köln, Berlin, Bonn, München: Carl Heymanns 2002, § 46 I 2, S. 1360, Anm. 24 (hinfort: Schmidt, Karsten, Gesellschaftsrecht).

sigte Materie, verständlich aus dem Klima des neuerwachten Nationalismus seit dem Ersten Weltkrieg, das für eine die nationalen Grenzen überschreitende Forschungsaufgabe wenig Interesse finden konnte. Die Bedingungen für die Rezeption einer streng fachlich-rechtshistorischen Arbeit in deutscher Sprache über mittelalterliche Rechtsentwicklungen in Südeuropa waren damit nicht gerade günstig. Erst mit der Entwicklung eines von der Dynamik der Wirtschaft getragenen, europäischen, transatlantischen und globalen Rechts seit dem letzten Drittel des 20. Jahrhunderts wendet man sich wieder der historischen Rückfrage an die „Weltwirtschaft“ des Mittelalters und des von ihr entwickelten Rechts zu. Parallel dazu finden sich in Italien, in den USA, in Deutschland wieder wissenschaftliche Arbeiten, die sich mit Webers ‚Handelsgesellschaften‘ beschäftigen. Realino Marra stützt seine Analyse der juristischen Prägung Webers vor allem auf dieses Werk.³ Die verständnisvolle Übersetzung durch Lutz Kaelber macht es für den akademischen Gebrauch in Amerika verfügbar.⁴ Albrecht Cordes nimmt als Rechtshistoriker bewußt die Problemstellung Webers für den nordeuropäischen Hanseraum auf,⁵ er behandelt damit ein Gebiet, das Weber selbst einst für die Fortführung seiner Arbeiten ins Auge gefaßt hatte.⁶ Die vorliegende Edition kommt also in einem Augenblick, in dem sie nunmehr diesen Interessen das kritisch gesichtete Material zur Verfügung stellen kann.

Der Max Weber-Forschung, wie sie sich in den USA und dann seit den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts in Deutschland immer breiter entfaltete, ging es vor allem um Weber den Begründer der neuen Sozialwissenschaften; also Weber den Soziologen, den Nationalökonom, den Politikwissenschaftler, allenfalls noch um „Weber, den Historiker“.⁷ Seine ‚Rechtsoziologie‘ wurde eher als soziologisches Werk gesehen. Um Max Weber,

3 Marra, Realino, *Dalla comunità al diritto moderno. La formazione giuridica di Max Weber 1882–1889.* – Torino: G. Giappichelli Editore 1992 (hinfort: Marra, *Dalla comunità*).

4 Lutz Kaelber bringt 2003 eine englische Übersetzung: *Weber, Max, The History of Commercial Partnerships in the Middle Ages.* Translated and Introduced by Lutz Kaelber. – Lanham, Boulder, New York, Oxford: Rowman & Littlefield Publishers, Inc. 2003 (hinfort: Kaelber, *Commercial Partnerships*).

5 Albrecht Cordes findet einen Zugriff auf den spätmittelalterlichen Gesellschaftshandel im Hanseraum über Goldschmidt und Webers Handelsgesellschaften, vgl. Cordes, Albrecht, *Gewinnteilungsprinzipien im hansischen und oberitalienischen Gesellschaftshandel des Spätmittelalters*, in: *Wirkungen europäischer Rechtskultur. Festschrift für Karl Kroeschell zum 70. Geburtstag.* – München: C. H. Beck 1997, S. 135–149, sowie dessen Habilitationsschrift: *Spätmittelalterlicher Gesellschaftshandel im Hanseraum.* – Köln, Weimar, Wien: Böhlau 1998.

6 Vgl. dazu in dieser Einleitung unter: 11. Weitere rechtshistorische Arbeitspläne, unten, S. 91 ff.

7 Dazu Mommsen, Wolfgang, *Max Weber*, in: Wehler, Hans-Ulrich (Hg.), *Deutsche Historiker III.* – Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1972, S. 65–90, und Kocka, Jür-

den Juristen, ging es kaum. Wenn Weber allerdings in den USA immer auch als Jurist angesprochen wird, so ist dies sicher auch der Tatsache zuzuschreiben, daß deutsche Juristen als Emigranten von Anfang an die amerikanische Weberrezeption auch im Hinblick auf seine Rechtssoziologie betrieben haben. Auch bestand über Paul Honigsheim, in gewisser Weise auch über Talcott Parsons eine unmittelbarere Webertradition.⁸ So ist es zu verstehen, wenn Guenther Roth schon 1968 in der Einführung zur amerikanischen Ausgabe von ‚Wirtschaft und Gesellschaft‘ zum Verständnis dieses Hauptwerkes auf die Anfänge Webers als Rechtshistoriker zwischen Romanisten und Germanisten und auf die ‚Handelsgesellschaften‘ („The Legal Forms of Medieval Trading Enterprises“) hinweist.⁹ In dieser Tradition der Wahrnehmung Webers als Jurist steht auch Stephen P. Turners Titel „Max Weber: The Lawyer as a Social Thinker“.¹⁰ Eine Aufsatzsammlung, die zwar vor allem der Weber’schen Rechtssoziologie gewidmet ist, aber doch darüber hinausgreifend seine Stellung zu Recht und Rechtswissenschaft behandelt, ging auf zwei italienische Tagungen zurück und zeigt ein entsprechendes internationales Spektrum von Autoren.¹¹

gen (Hg.), Max Weber, der Historiker (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 73). – Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1986.

8 Die ‚Rechtssoziologie‘ erfuhr schon 1954 eine amerikanische Übersetzung durch den emigrierten deutsch-jüdischen Juristen Max Rheinstein. Vgl. weiterhin Honigsheim, Paul, Erinnerungen an Max Weber, in: Max Weber zum Gedächtnis. Materialien und Dokumente zur Bewertung von Werk und Persönlichkeit, hg. von René König und Johannes Winckelmann (Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 7). – Köln, Opladen: Westdeutscher Verlag 1963, S. 161–271 (hinfort: Honigsheim, Erinnerungen), auch in englischer Fassung in: Honigsheim, Paul, The Unknown Max Weber, edited and with an introduction by Alan Sica. – New Brunswick and London: Transaction Publishers 2000, S. 123–238.

9 Roth, Guenther, Introduction, in: Weber, Max, Economy and Society. An Outline of Interpretive Sociology, ed. by Guenther Roth and Claus Wittich, vol. 1. – Berkeley, Los Angeles, London: University of California Press 1978 (hinfort: Weber, Economy and Society), S. XXXIII–CX, hier: S. XL–XLII. Vgl. dazu auch den Abschnitt „Max Weber as legal historian“, in: Cambridge Companion to Weber (wie unten, S. 5, Anm. 16).

10 Turner, Stephen P. and Regis A. Factor, Max Weber: The Lawyer as a Social Thinker. – London: Routledge & Kegan Paul 1994 (hinfort: Turner/Factor, The Lawyer).

11 Reh binder, Manfred und Klaus-Peter Tieck (Hg.), Max Weber als Rechtssoziologe. – Berlin: Duncker & Humblot 1987, dort vor allem in der hier gemeinten Richtung Schiera, Pierangelo, Max Weber und die deutsche Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts, S. 151–168. Auch der Band Breuer, Stefan und Hubert Treiber (Hg.), Zur Rechtssoziologie Max Webers. Interpretation, Kritik, Weiterentwicklung. – Opladen: Westdeutscher Verlag 1984, nimmt die Anregung der amerikanischen Max Weber-Forschung auf.

In Deutschland wurde auch die ‚Römische Agrargeschichte‘, seine weitere juristische Arbeit und Habilitationsschrift, mehr Max Weber „dem Historiker“ zugeordnet.¹² Konsequenterweise wurde Weber dann als Althistoriker eingeordnet, ohne seine mediävistische Erstlingsschrift in Betracht zu ziehen. So kam es, daß die Rezeption des neuerdings viel diskutierten Textes ‚Die Stadt‘ sehr viel stärker auf Initiative von Althistorikern¹³ denn von Mediävisten geschah, obwohl für Weber die antike Polis wie die mittelalterliche Kommune gleichermaßen den Typus der okzidentalen Stadt darstellen und die Entstehung des modernen Kapitalismus mit der letzteren verbunden wird.¹⁴

Bei dieser Einordnung als Althistoriker spielt sicher auch die Erinnerung an Webers Beziehung zu Theodor Mommsen eine Rolle, der dem Thema der Agrargeschichte verbunden war und dessen Verständnis der alten Geschichte und des römischen Rechts zweifellos auf Weber einen bedeutenden Einfluß hatte. Dabei wirkte wohl auch die von Marianne Weber aufgrund der Schilderung des Opponenten Walther Lotz berichtete Szene bei der mündlichen Doktordisputation (bei der schon die Thematik der römischen Agrargeschichte eine Rolle spielte), die sich dem Gedächtnis eingeprägt hat.¹⁵ Mommsen greift hier selbst kontrovers in die Diskussion ein, stellt aber seinen sachlichen Widerspruch gegenüber dem Jüngeren zurück, um den Fortgang der Promotion nicht aufzuhalten. Seine wissenschaftliche Wertschätzung Webers aber drückt er aus, indem er ihn gleichsam in altgermanischer Weise wissenschaftlich adoptiert: „Sohn, da hast du meinen Speer, meinem Arm wird er zu schwer“. Wohl aufgrund dieser Szene wurde

12 Dazu die Edition durch Jürgen Deininger: Weber, Römische Agrargeschichte, MWG I/2 (1986). Deininger schildert Webers Studium des römischen Rechtes dort in der Einleitung unter „1. Weber und seine Beschäftigung mit der Antike“, S. 2 ff.

13 Die Edition durch den Althistoriker Wilfried Nippel (Weber, Die Stadt, MWG I/22–5, 1999) betont in der Einleitung naturgemäß mehr die althistorischen Bezüge. Maßgebend für die Rezeption vor allem: Meier, Christian (Hg.), Die okzidentale Stadt nach Max Weber (Historische Zeitschrift, Beiheft 17). – München: R. Oldenbourg 1994 (hinfort: Meier (Hg.), Die okzidentale Stadt), und Bruhns, Hinnerk und Wilfried Nippel (Hg.), Max Weber und die Stadt im Kulturvergleich. – Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2000 (hinfort: Bruhns/Nippel, Max Weber und die Stadt).

14 In Meier (Hg.), Die okzidentale Stadt (wie Anm. 13), sind jedoch Aufsätze der Mediävisten Otto Gerhard Oexle, Klaus Schreiner und Ernst Voltmer enthalten, mit denen die Wieder-Wahrnehmung durch die Mediävistik einsetzte. In dem Sammelband Bruhns/Nippel, Max Weber und die Stadt (wie Anm. 13), findet sich die Übersicht von Dilcher, Gerhard, Max Webers „Stadt“ und die historische Stadtforschung der Mediävistik, S. 119–143, die die weitgehenden Defizite in der Mediävistik nachweist.

15 Weber, Marianne, Lebensbild, S. 121.

Mommsen sogar schon als „Doktorvater“ Webers bezeichnet,¹⁶ obwohl das Thema der Promotionsarbeit mit Mommsen nichts zu tun hatte und dieser damals seit längerem der philosophischen, nicht der juristischen Fakultät angehörte.

Die Zuordnung Webers zur Alten Geschichte ist sicher nicht ohne Berechtigung, war er an dieser doch seit seiner Jugend lebhaft interessiert. Er wendet sich ihr in der römischrechtlichen Habilitationsschrift zu, greift das Thema der römischen Agrarverfassung 1897/98 und nochmals 1909 für das ‚Handwörterbuch der Staatswissenschaften‘ wieder auf und bezieht die Antike immer wieder in seine weitgespannten Betrachtungen und Typologien ein. Eine solche Zuordnung ist aber gleichzeitig durchaus einseitig, wenn man bedenkt, welch wichtigen Hintergrund die mittelalterliche und frühneuzeitliche Geschichte für die Reflexionen und Typologien in ‚Wirtschaft und Gesellschaft‘, in seiner Vorlesung zur Wirtschaftsgeschichte und nicht zum wenigsten in dem Text ‚Die Stadt‘ bildet.¹⁷ Mit der mittelalterlichen, gerade der städtischen Rechtsgeschichte aber hat sich Weber in seiner ersten wissenschaftlichen Arbeit auf das Intensivste beschäftigt; er nimmt auf die dort erörterten Themen immer wieder Bezug, bis hin zu seiner Vorlesung über Wirtschaftsgeschichte im Wintersemester 1919/20.

So können Webers ‚Handelsgesellschaften‘ heute ein mehrfaches Interesse beanspruchen: Als sein Erstlingswerk, als eine von ihm vorgelegte rechtswissenschaftliche Leistung, als eine Arbeit auf dem Gebiet der Mediävistik, als Forschung zur mittelalterlichen Stadt und erste Ausarbeitung zur Herausbildung kapitalistischer Wirtschaftsformen.

Als Erstlingswerk Webers stehen die ‚Handelsgesellschaften‘ am Ende seiner juristischen Ausbildung und eröffnen ihm gleichzeitig den Weg in eine rechtswissenschaftliche akademische Karriere, die er zunächst erstrebt und dann zugunsten eines weiter ausholenden wissenschaftlichen Weges ausschlägt. Sie geben Zeugnis von dem, was Marra prägnant „la formazione giuridica di Max Weber“,¹⁸ also seine geistige Prägung durch die Rechtswissenschaft, nennt. – Als mediävistische Forschungsarbeit legt das Werk den Grund für die wissenschaftliche Vertrautheit Webers mit dem europäischen Mittelalter, eine Vertrautheit, ohne die die geniale Skizze ‚Die Stadt‘ nicht hätte, zwischen anderen drängenden Arbeiten, entstehen kön-

16 Berman, Harold J. und Charles J. Reid, Max Weber as legal historian, in: *The Cambridge Companion to Weber*, ed. by Stephen Turner. – Cambridge: Cambridge University Press 2000, S. 223–239, hier: S. 224: „a doctoral dissertation, *Zur Geschichte der Handelsgesellschaften* [...] supervised by Theodor Mommsen [...]“.

17 Weber, WuG¹, Weber, Wirtschaftsgeschichte, vgl. dazu genauer unten, S. 59, und Weber, *Die Stadt*, MWG I/22–5.

18 So der Untertitel der Studie von Marra, *Dalla comunità* (wie oben, S. 2, Anm. 3).

nen. Die Spuren des Erstlingswerkes zeigen sich denn auch deutlich in diesem hinterlassenen Manuskript aus dem letzten Lebensjahrzehnt Webers – nicht erstaunlich, sieht Weber doch die mittelalterlichen Handelsgesellschaften, sicher zu recht, als eine wichtige Hervorbringung der mittelalterlichen Stadtkultur an. Die innere Verbindung gerade dieser beiden Arbeiten ist offenkundig.

Um diese Hintergründe aufzuhellen, soll weiter unten zunächst der juristische Studiengang Webers nachgezeichnet werden. Daß seine Wahl für das Thema der Promotionsarbeit auf das Handelsrecht fällt, hängt mit der Begegnung mit seinem Lehrer Goldschmidt und dessen Stellung zu den Positionen der zeitgenössischen Rechtswissenschaft, insbesondere den beiden Schulen der Romanisten und Germanisten zusammen, die deshalb kurz zu charakterisieren sind. Dies führt uns zu der damaligen Situation der Handelsrechtswissenschaft, welche maßgeblich von Goldschmidt bestimmt wurde. Goldschmidt setzte Weber, nach einer vorausgegangenen Seminararbeit, durchaus „strategisch“ auf das Thema seiner Dissertation an. Um dies einzufangen, ist auch das Umfeld der wissenschaftlichen Diskussion, das maßgeblich von dem Kreis um Goldschmidt und seiner ‚Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht‘ bestimmt wurde, zu skizzieren. Auf die dort vorgestellten Arbeiten nimmt Weber selbst größtenteils Bezug.

Die Schrift Webers hält sich, wie er selbst in einem Brief an seinen Onkel Hermann Baumgarten betont,¹⁹ streng im Rahmen eines fachwissenschaftlichen Diskurses, dessen Voraussetzungen und Terminologie selbst dem heutigen Juristen nicht selbstverständlich sind. Eine Skizze der juristischen Probleme und des Gedankenganges der Arbeit soll deshalb dem heutigen Leser einen ersten Zugang bieten.

Der Verlauf der Promotion wird genauer im Editorischen Bericht begleitet.²⁰ Die im Rahmen des Promotionsverfahrens erbrachten, drei rechtshistorischen Exegesen werden hier erstmals als bisher unbekannte juristische Leistungen Webers im Anschluß an die Dissertation ediert. Sie stellen gleichzeitig ein interessantes Zeugnis für Praxis und Niveau des Berliner juristischen Promotionsverfahrens dar.

Der gesamte Text der ‚Handelsgesellschaften‘ wurde von Weber zwar zur Promotion als Manuskript vorgelegt, von Goldschmidt begutachtet und von der Fakultät akzeptiert, aber zur Erfüllung der Druckpflicht wurde, wie man

19 Brief Max Webers an Hermann Baumgarten vom 31. Dez. 1889, in: Weber, Jugendbriefe, S. 322 (MWG II/2): Er übersende ihm die Arbeit „selbstverständlich nicht sowohl in dem Gedanken, daß Du dieselbe lesen würdest – das ist wirklich ausgeschlossen – da sie nach Lage der Literatur über die rein technisch juristische Frage den Charakter der Einzeluntersuchung streng wahren mußte“.

20 Vgl. unten, S. 115 ff.

seit einiger Zeit wieder weiß,²¹ zunächst nur eine Kurzfassung, nämlich das Kapitel III, unter dem etwas umständlichen, aber die Thematik sehr gut charakterisierenden Titel „Entwicklung des Solidarhaftprinzips und des Sondervermögens der offenen Handelsgesellschaft aus den Haushalts- und Gewerbevereinigungen in den italienischen Städten“ veröffentlicht.²² So ist die Bezeichnung „Webers Dissertation“ doppeldeutig, sie soll dennoch hier wie üblich für den maßgebenden vollen Text der ‚Handelsgesellschaften‘ verwendet werden. – Die Fakultät sah im Verfahren die Kurzfassung als Dissertationsschrift im formellen Sinne der Druckpflicht an und nahm sie als solche zu den Akten. Auf diese Weise konnte, nach einem nicht ganz unstrittigen Fakultätsbeschuß,²³ das mittlerweile erschienene vollständige Buch „Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter. Nach südeuropäischen Quellen“ im Habilitationsverfahren zum Erwerb der handelsrechtlichen Venia vorgelegt und begutachtet werden.²⁴ Es stellte also, neben der ‚Römischen Agrargeschichte‘ für die römischrechtliche Venia, zugleich auch Webers zweite Habilitationsschrift für die Venia im Handelsrecht dar. Wir verfügen auf diese Weise über drei Gutachten zum vollen Text der ‚Handelsgesellschaften‘, nämlich ein Dissertationsgutachten Goldschmidts sowie je ein Habilitationsgutachten von Goldschmidt und Otto Gierke. Als wichtige Quellen zur Einordnung von Webers Arbeit und seiner Stellung in der Fakultät und seiner Anerkennung im Fach werden sie weiter unten erläutert und im Anhang zu dieser Einleitung abgedruckt.²⁵

Wegen der Rolle der hier edierten Arbeit für Webers Habilitation im Handelsrecht ist in der Einleitung kurz auf die weitere juristische akademische Laufbahn Webers einzugehen, die sich mehr auf das Handels- denn auf das Römische Recht stützte. Dabei ergeben sich noch einmal Beobachtungen zu Webers „formazione giuridica“ aus Gutachten zu Berufungsfragen, die Friedrich Althoff von seiten des preußischen Kultusministeriums angefordert hatte, sowie aus den wissenschaftlichen Plänen Webers selbst.

Schließlich sind noch einige Rezensionen Webers aus den Jahren 1890 bis 1894, deren Edition in diesem Band eingefügt ist und die alle Themen

21 Winckelmann, Johannes, Max Webers Dissertation, in: Max Weber zum Gedächtnis (wie oben, S. 3, Anm. 8), S. 10–12.

22 Weber, Solidarhaftprinzip, unten, S. 190–253. Vgl. dazu oben, S. 1, Anm. 1, und den Editorischen Bericht, unten, S. 109 und 127f.

23 Dazu Deininger, Jürgen, Zur Entstehung der „Römischen Agrargeschichte“ und ihrer Annahme als Habilitationsschrift, in: Weber, Römische Agrargeschichte (nur in der Studienausgabe), MWS I/2, S. 190–196, hier: S. 192 (hinfort: Deininger, Zur Entstehung der „Römischen Agrargeschichte“), sowie im Editorischen Bericht zu den ‚Handelsgesellschaften‘, unten, S. 123 mit Anm. 61.

24 Weber, Handelsgesellschaften, unten, S. 139–340, Vgl. dazu unten, S. 77f., und den Editorischen Bericht, unten, S. 124.

25 Vgl. den Abdruck, unten, S. 98–105, und in dieser Einleitung, unten, S. 77–80.

des Handelsrechts behandeln und daher im engen Zusammenhang zu dem edierten Hauptwerk stehen, kurz vorzustellen. Die am Schluß dieser Einleitung dargestellten rechtshistorischen Arbeitspläne Webers werfen, wenn auch unausgeführt, rückblickend ein Licht auf seine Lebensphase als Jurist.

2. Studiengang und akademische Lehrer

Der familiäre und verwandtschaftliche Hintergrund Webers und dessen Bedeutung für seinen geistigen Werdegang sind oft und unter verschiedenen Gesichtswinkeln beleuchtet worden, angefangen von der Biographie Marianne Webers bis zur kürzlich erschienenen Familiengeschichte von Guenther Roth.²⁶ Dennoch ist auch hier darauf zurückzukommen, wenn es um Studium und Promotion geht. Da Webers Beschäftigung mit der Antike und dem römischen Recht von Deininger in der Einleitung zur ‚Römischen Agrargeschichte‘ schon ausführlich behandelt ist, brauchen diese Punkte hier nur kurz berührt zu werden.²⁷

Max Webers Entscheidung für das juristische Studium, sein Studiengang und die Promotion sind, neben seiner hervortretenden intellektuellen Begabung, von der familiären Herkunftswelt deutlich geprägt. Weber kommt aus einer familiären Konstellation, die man mit den Stichworten „wirtschaftsbürgerlich“, „bildungsbürgerlich“, Prägung durch eine bestimmte Form des deutschen Protestantismus wie auch politisch durch die Identifikation des deutschen Bürgertums mit Liberalismus und Nationalbewegung umreißen kann. Sein Vater, selbst Jurist, spielte bekanntlich eine nicht unbedeutende Rolle in der Nationalliberalen Partei. Daraus ergaben sich für Weber viele persönliche Beziehungen und die Beschäftigung mit politischen Fragen. Stellungnahmen zu dem zu Ende gehenden Regime Bismarck spielen in den Briefen des jungen Mannes eine große Rolle. Von Anfang an kann man also damit rechnen, daß die politische Funktion des Rechts und rechtspolitische Probleme, die damals im unmittelbaren Zusammenhang mit der nationalen Einigung und den aus ihr folgenden großen Gesetzgebungswerken standen, bei ihm schon in seiner Studienzeit auf hohe Sensibilität stießen.

Aus der Familienkonstellation wie vom Vorbild des Vaters her bot sich für einen Sohn, der begabt, breit interessiert und nicht ohne Ehrgeiz und Gefühl seiner öffentlichen Berufung ist, das Studium der Jurisprudenz an.

26 Roth, Guenther, Max Webers deutsch-englische Familiengeschichte 1800–1950 mit Briefen und Dokumenten. – Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) 2001.

27 Deininger, Einleitung, in: Weber, Römische Agrargeschichte, MWG I/2, S. 1–54, bes. S. 2–24.

Gleichzeitig gehört es durchaus zum typischen Bild, daß der einseitige Ausbildungsbetrieb der Juristen nicht die ganze geistige Energie des jungen Mannes absorbieren konnte, sondern daneben die seit der Jugendzeit gepflegten Interessen für Geschichte, Philosophie und Politik und Wirtschaft zeitweise durchaus im Vordergrund standen, von den Zeiten intensiver Examensvorbereitung abgesehen. Typisch ist hier die Enttäuschung in der Heidelberger Vorlesung des prominenten „Pandektisten“ Ernst Immanuel Bekker über den mehr juristisch-prozeßrechtlichen ersten Teil, während die später stärker historisch behandelte Ausbildung des archaischen römischen Rechts Webers volles Interesse fand.²⁸

Die Rechtswissenschaft in der Spätphase der Historischen Schule bot aber dem bildungsbürgerlichen Studenten Weber damals durchaus die Brücken zu den historisch-philosophischen Fächern seines Interesses, setzte die Beschäftigung mit ihnen sogar für eine vertiefte wissenschaftliche Betätigung in der Jurisprudenz voraus. Das Kirchenrecht, das Weber in Straßburg bei dem bedeutenden, rechtskritischen Protestanten Rudolph Sohm²⁹ hörte, ergab Verbindungen zur Theologie und zu den religiösen Fragen, die ihn schon von seinem familiären Umfeld her beschäftigten. Die Nationalökonomie etablierte sich, teils in der Philosophischen Fakultät, anknüpfend an die Wirtschaftsgeschichte als Historische Schule, teils in einer erweiterten Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät als Fortführung der alten Kameralistik. Auch hier war für den jungen Weber der Weg nicht weit, und dieser Weg sollte später für ihn bestimmend werden. Studentisches geselliges Leben wie auch die Pflicht zum Militärdienst, die in positiver wie negativer Beleuchtung in Webers Briefen eine so große Rolle spielen, waren ebenfalls typische Bestandteile dieser Lebensphase. Der Militärdienst war dabei für das privilegierte Bürgertum so gemildert, daß er ohne zu großen Zeitverlust mit dem Fortgang des Studiums vereinbar war. Allerdings ging er, in einjährigem Dienst und anschließenden Manöver-Übungen, auf Kosten der Kontinuität der akademischen Ausbildung.

Genau diese mehrpolige Konstellation und die aus ihr entstehenden inneren und äußeren Konflikte treffen wir in Webers Briefen und Zeugnissen aus

28 Brief an die Mutter Helene Weber vom 2. Mai 1882, in: Weber, Jugendbriefe, S. 41 (MWG II/1).

29 Zu Rudolph Sohm kurz: Art. Rudolph Sohm 1841–1917, in: Kleinheyer, Gerd und Jan Schröder (Hg.), *Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten*, 4. Aufl. – Heidelberg: C. F. Müller 1996, S. 374–377, mit Literatur (hinfort: Kleinheyer/Schröder, *Deutsche und Europäische Juristen*). Er vertrat die bis heute diskutierte „Sohm’sche These“ der wesentlichen Unvereinbarkeit von Kirche und Recht, wirkte auch als angesehener germanistischer Rechtshistoriker und schrieb mit seinen Institutionen „die im 19./20. Jahrhundert erfolgreichste Einführung in das römische Recht“ (ebd., S. 376). Rudolph Sohm vereinigte in seinen Arbeiten die germanistische, kanonistische und romanistische Richtung der Historischen Schule.

dieser Zeit.³⁰ All dies ist keineswegs außergewöhnlich für einen jungen Mann, der aus gesicherter bürgerlicher Herkunft in das juristische Studium eintritt. Man überschaut, aus familiärer Vermittlung, den Gang und die Anforderungen des Studiums, kennt meist die Professoren, nicht nur der juristischen Fakultäten, nach Namen und wissenschaftlichem Ruf. Den familiären Beziehungen, aber auch der Stellung des Vaters in der Politik verdankt der Sohn – und dies geht dann über das „Normale“ hinaus – den unmittelbaren gesellschaftlichen Zugang zu vielen seiner Hochschullehrer, von Frensdorff über Goldschmidt bis Mommsen. Häufig kann Weber, mit Empfehlungen von zu Hause, „Besuch machen“ – so wie er es als eher komische Szene bei dem jungen Ehepaar v. Wilamowitz-Moellendorff, dem Mommsen-Schüler und später einflußreichen Althistoriker, in Göttingen schildert.³¹ Zu einer stärkeren Bindung kommt es im Verhältnis zu dem Göttinger Professor des Deutschen Rechts Ferdinand Frensdorff, einem Studienfreund seines Vaters, und dann zu seinem Doktorvater Levin Goldschmidt, ebenfalls einem Bekannten der Familie. In seinem der Dissertation beigefügten Lebenslauf³² erwähnt Weber in hervorgehobener Weise noch den Romanisten Pernice und den Öffentlichrechtler Rudolf von Gneist, einen Vorkämpfer für ein rechtsstaatliches Verwaltungsrecht, der besonders auf das Beispiel Englands hingewiesen hat und somit einen weiten historisch-politischen Hintergrund für ein damals auch stark rechtspolitisches Anliegen heranzog.

Durch diese unmittelbare Verbindung mit der akademischen Welt lag für den begabten jungen Mann, neben der dem väterlichen Vorbild entsprechenden Laufbahn in Verwaltung und/oder Politik,³³ eine akademische Karriere, der Professorenberuf, von Anbeginn im Blickfeld. Die Promotion wurde aber nicht schon als Entscheidung hierfür, sondern eher als der gegebenen und vom Vater gewünschte Abschluß der juristischen Ausbildung eines wissenschaftlich begabten Studenten angesehen.

Das Studium ist oft genug beschrieben worden:³⁴ Der engagierte Beginn an der angesehenen ‚liberalen‘ Universität im badischen Heidelberg, die vom Militärdienst bestimmte, durch die Kontakte mit der Familie des Onkels

30 Etwa im Brief an den Vater Max Weber sen. vom 15. März 1885, in: Weber, Jugendbriefe, S. 148 ff. (MWG II/1).

31 Brief an den Vater vom 2. Nov. 1885, in: Weber, Jugendbriefe, S. 183 f. (MWG II/1). Wie Weber berichtet, hatte Frau Mommsen ihn aufgefordert, ihren Schwiegersohn Ulrich v. Wilamowitz-Moellendorff zu besuchen.

32 Ediert unten, S. 352 ff.

33 Weber bewarb sich bekanntlich nach seinem Staatsexamen und Promotion um die Stelle eines Syndikus der Stadt Bremen, die durch die Wegberufung von Werner Sombart frei geworden war, jedoch ohne Erfolg.

34 Neben der Biographie von Marianne Weber vor allem Deininger, Einleitung, in: MWG I/2, S. 4 ff.